

ANLAUFSTELLEN-LEITLINIEN Nr. 5

Betr.: Einstufung von Holzabfällen in den Einträgen B3050 oder AC170

1. Diese Anlaufstellen-Leitlinien stellen die gemeinsame Auffassung aller Mitgliedstaaten zur Frage dar, wie die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen auszulegen ist. Die Leitlinien wurden von den Anlaufstellen auf einer nach Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 am 5. Dezember 2007 durchgeführten Versammlung vereinbart. Sie sind nicht rechtsverbindlich. Die verbindliche Auslegung von Gemeinschaftsrecht liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs. Die Leitlinien gelten ab dem 10. Dezember 2007 und sollen spätestens fünf Jahre nach diesem Termin überprüft und nötigenfalls geändert werden.
2. Der Eintrag B3050 in Teil I von Anhang III („Grüne“ Abfallliste) und in Teil 1 von Anhang V, Liste B, hat die Überschrift „Abfälle aus nicht behandeltem Kork und Holz“ und einen Anstrich „Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst“. Der Eintrag AC170 in Anhang IV („Gelbe“ Abfallliste) und in Teil 3 von Anhang V lautet „Abfälle von behandeltem Kork und behandeltem Holz“.
3. *In welchen Fällen Holzabfälle als behandelt angesehen werden sollten oder nicht behandelt sind, ist nicht klar.* Es besteht Bedarf, ein gemeinschaftsweit einheitliches Vorgehen zu erreichen, um sicherzustellen, dass unterschiedliche zuständige Behörden in den Mitgliedstaaten die Einträge B3050 und AC170 gleich auslegen.
4. *Als übereinstimmende Auffassung der Anlaufstellen* wurde vereinbart, dass Holzabfälle, die Holz beinhalten, welches keiner Behandlung unterzogen wurde, mit Ausnahme einer rein mechanischen Behandlung wie z. B. Schneiden oder Zerspannung, sachgerecht als Eintrag B3050 eingestuft werden können. Holzabfälle, die Holz enthalten, das zu irgendeiner Zeit einer anderen Behandlung als einer rein mechanischen Behandlung unterzogen wurde, können nicht sachgerecht als Eintrag B3050 eingestuft werden.